

Allgemeine Bedingungen für die Planung, Errichtung und Vorhaltung einer Baustromversorgung der EGB Elektrogenesellschaft für Baustrom mbH (Stand 09/2017)

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Planung, Errichtung oder Vorhaltung einer Baustromversorgung (im folgenden ABB) gelten für alle Verträge im Rahmen dessen wir die Planung, Errichtung oder Vorhaltung einer baustellenbezogenen Baustromversorgung schulden. Soweit wir lediglich Baustromanlagen und technisches Zubehör vermieten, gelten unsere Allgemeinen Mietbedingungen.

1.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die ABB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen Fassung. Sie gelten auch für gleichartige künftige Verträge in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilter Fassung als Rahmenvereinbarung, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten. Unsere ABB gelten ausschließlich.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Planung, Errichtung und Vorhaltung der Baustromversorgung durchgeführt haben.

1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschl. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen ABB.

Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist vorbehaltlich des Gegenbeweises ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber uns gegenüber abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Kündigungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ABB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.

2.2 Die Bestätigung unseres unverbindlichen Angebotes durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestätigung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses verbindliche Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder schlüssig durch Beginn der Planung und Errichtung der geschuldeten Baustromanlage erklärt werden.

3. Vertragsdurchführung

3.1 Wir sind zunächst verpflichtet, auf Grundlage der Bedarfsbeschreibung des Auftraggebers eine Baustromversorgung zu planen und zu errichten. Wir dürfen uns dabei grundsätzlich auf die entsprechenden Informationen und sonstige Angaben, welche uns durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, verlassen. Zur Übermittlung von Hinweisen und Bedenken sind wir nur dann verpflichtet, wenn die Angaben ganz offensichtlich unstimmig oder widersprüchlich sind.

3.2 Nach Errichtung der Baustromversorgung ist diese durch unseren Auftragnehmer abzunehmen. Die Abnahme hat förmlich auf der Baustelle zu erfolgen. Im Zuge der Abnahme finden eine Besichtigung der errichteten Baustromanlage und ein Probetrieb statt. Über das Ergebnis der Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu errichten. Etwaige Mängel und sonstige Beanstandungen sind in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen. Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Werktagen seit Zugang der Anzeige der Montagebeendigung als erfolgt.

3.3 Nach beanstandungsfreier Abnahme – geringfügige Mängel bleiben unberücksichtigt – und Probetrieb endet die Errichtungsphase.

3.4 Nach Abschluss der Errichtungsphase sind wir grundsätzlich nur noch zur Vorhaltung der Baustromversorgung verpflichtet. Es kann jedoch vereinbart werden, dass nach Erreichung eines bestimmten Bautenstandes und Aufforderung des Auftraggebers die Baustromversorgung umgebaut, geändert und/oder ergänzt wird.

3.5 Liegt eine derartige Vereinbarung vor, verpflichten wir uns, auf entsprechende Aufforderung des Auftraggebers unsere

Baustromversorgung entsprechend den Notwendigkeiten der Baustelle anzupassen.

3.6 Sämtliche behördlichen oder sonstigen Genehmigungen und Erlaubnisse, die für die Errichtung und Vorhaltung der Baustromversorgung erforderlich sind, hat der Auftraggeber beizubringen. Es besteht die Möglichkeit, uns mit der Einholung von Genehmigungen und Erlaubnissen zu beauftragen und zu bevollmächtigen.

3.7 Während der Vorhaltephase sind wir lediglich verpflichtet, die durch uns errichtete Baustromversorgung den Auftraggeber zur Nutzung zu überlassen. Im Rahmen dessen ist der Auftraggeber für die Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen sowie der Einhaltung der geltenden technischen Regeln im Zusammenhang mit der Nutzung und dem Betrieb der Baustromversorgung verantwortlich. Dazu gehören insbesondere auch die regelmäßigen Wartungen und Prüfungen gemäß gültiger Regeln, Normen und Vorschriften.

3.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzung zur Anlieferung der zum Aufbau der Baustromversorgung benötigten Anlagentechnik zu schaffen. Insbesondere hat er Sorge dafür zu tragen, dass die Baustelle und die Aufstellorte der Anlagentechnik zugänglich sind. Wir werden den Auftraggeber über die benötigten Aufstellorte im Vorfeld informieren. Die Aufstellorte müssen über entsprechende Auffahrten und Zuwegungen für einen zweiachsigen Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 32 t erreichbar sein. Bei benötigten Aufstellflächen von mehr als 1 m² hat der Auftraggeber für eine fachgerechte waagerechte und dem Gewicht der entsprechenden Anlagentechnik Rechnung tragenden Aufstellfläche zu sorgen.

3.9. Scheitert der Aufbau und die Einrichtung der Baustromversorgung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, hat der Auftraggeber sämtliche

uns dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu erstatten. Dies betrifft insbesondere Wartezeiten unserer Mitarbeiter, zusätzlich notwendige An- und Abfahrten, Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Verbringung von Anlagentechnik an die notwendigen Aufstellorte.

3.10 Der Auftraggeber ist für die erforderliche regelmäßige Sachkundeprüfung des Mietgegenstandes und die nach der Durchführungsanweisung gemäß der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere DGUV V3, verantwortlich. Diese bezieht sich auf „elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und beinhaltet die monatliche Prüfung des Fehlerstromschutzschalters und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme. Der Auftraggeber kann die insoweit erforderliche Leistung an uns gegen zusätzliches Entgelt beauftragen. Der Auftraggeber ist während des Betriebes der Baustromversorgung auch für die notwendige arbeitstäglige Prüfung bei Fehlerstromschutzschaltern in Baustromverteilungen auf ordnungsgemäßen Zustand allein verantwortlich. Soweit der Auftraggeber uns mit den vorgenannten Leistungen beauftragt, erbringen wir diese nur auf Grundlage einer gesonderten Vergütungsvereinbarung.

3.11 Sämtliche während des Betriebs der Baustromversorgung erforderlich werdenden Reparaturen und/oder Inspektionen an der Baustromversorgung der Baustelle werden ausschließlich durch uns ausgeführt. Die Arbeiten erfolgen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, die Reparatur oder Inspektionsnotwendigkeit ist durch uns schuldhaft zu vertreten.

4. Vergütung

4.1 Der Auftraggeber schuldet eine separat zu vereinbarende Vergütung für die Planung und Errichtung der Baustromversorgung entsprechend des erteilten Auftrages.

4.2 Für die weitere Vorhaltung der Baustromversorgung zahlt der Auftraggeber ein zu vereinbarendes kalendertägliches Entgelt. Diese Vorhaltekosten berechnen wir jeweils für einen Monat im Voraus. Die Vergütung wird für den laufenden Monat am 1. Werktag des Monats fällig.

4.3 Der Auftraggeber hat uns mit einer Frist von 14 Tagen anzuzeigen, ab wann er die Baustromversorgung oder Teile der Baustromversorgung nicht mehr benötigt. Die Vorhaltezeit in Bezug auf die freigemeldete Baustromversorgung endet 14 Tage nach Zugang der schriftlichen Freimeldung bei uns, jedoch nicht vor Freiklemmen durch das Energieversorgungsunternehmen.

4.4 Die Vorhaltezeit und die Berechnung der dafür vereinbarten Vergütung beginnt am Tag der Abnahme. Sie endet frühestens 14 Tage nach Zugang der schriftlichen Freimeldung, jedoch nicht vor Freiklemmen durch das Energieversorgungsunternehmen.

4.5 Sind bereits bei Vertragsschluss Leistungen zum Umbau der Baustromversorgung während der Baudurchführung vereinbart, ist die vertraglich vereinbarte Vergütung vor Beginn der entsprechenden Umbaumaßnahmen fällig.

4.6 Fordert uns der Auftraggeber auf, die Baustromversorgung durch entsprechende Umbau-, Ergänzungs- oder Rückbauleistungen den Notwendigkeiten der Baustelle anzupassen und sind diese Leistungen nicht bereits im Zuge des Vertragsschlusses vereinbart, werden wir kurzfristig, spätestens 14 Tage nach der entsprechenden Aufforderung ein Angebot für diese Anpassungsleistungen unterbreiten. Die angebotsgegenständlichen Leistungen werden wir erst nach ausdrücklicher Beauftragung und der insoweit geschuldeten Vergütung ausführen.

5. Gefahrenübergang/Verlust und Diebstahl/Verkehrssicherungspflicht

5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Baustromversorgung geht mit der Abnahme nach Ziff. 3.2 auf den Auftraggeber über (Gefahrenübergang).

5.2 Die Gefahrtragung verbleibt bis zum Ablauf der Frist nach Ziff. 4.3, jedoch mindestens bis zum Zeitpunkt des Freiklebens durch das Energieversorgungsunternehmen beim Auftraggeber. Die Gefahrtragszeit verlängert sich um die Frist, in der wir aufgrund von Umständen oder fehlenden Informationen, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht in der Lage sind, die Baustromversorgung zurückzubauen.

5.3 Der Auftraggeber trägt im Rahmen der Gefahrtragsfrist (Ziff. 5.2) insbesondere auch die Gefahr eines vollständigen oder teilweisen Untergangs von Anlagen, Anlagenteilen und Zubehör der Baustromversorgung z. B. durch Diebstahl. Es ist Aufgabe des Auftraggebers, auf der Baustelle entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung oder einen Diebstahl des Mietgegenstandes zu verhindern.

5.4 Im Falle eines Diebstahls oder einer mutwilligen Beschädigung von Anlagen, Anlagenteilen und Zubehör durch Dritte (Vandalismus), ist der Auftraggeber verpflichtet, Anzeige bei der Polizei zu erstatten und uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5.5 Im Fall einer Beschädigung von Bestandteilen der Baustromversorgung sind die Reparaturkosten, im Fall eines Untergangs die Kosten der Wiederbeschaffung durch den Auftraggeber zu tragen.

5.6 Wir empfehlen dem Auftraggeber zur Minderung des mit der Gefahrtragung einhergehenden Risikos die zusätzliche kostenpflichtige Anmietung und Installation einer

Spannungsüberwachungs- und Funkalarmanlage. Die Anlage ist nicht Bestandteil des Vertrages.

5.7 Soweit der Auftraggeber die Gefahr trägt, übernimmt er auch für die von der Baustromversorgung bzw. deren Bestandteilen ausgehenden Gefahren für Dritte die Verkehrssicherungspflicht.

6. Kündigung

6.1 Der Vertrag kann durch uns in folgenden Fällen außerordentlich, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

- Wenn der Auftraggeber sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem geschlossenen Vertrag in Verzug befindet und trotz Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung im Rahmen der gesetzten Nachfrist keine Zahlung leistet.

- Wenn der Auftraggeber sich mit der Zahlung der Vorhaltekosten für einen Zeitraum von 2 Monaten in Verzug befindet.

- Wenn der Auftraggeber sich in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag mehr als 4 Wochen in Verzug befindet.

- Wenn der Auftraggeber ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung die Baustromversorgung oder Teile davon vertragswidrig nutzt, insbesondere den Nutzungszweck ändert.

- Wenn der Auftraggeber die Baustromversorgung oder Teile davon vom vertraglich vereinbarten Aufstellort entfernt.

- Wenn der Auftraggeber ohne unsere ausdrückliche

Zustimmung die Baustromversorgung oder Teile davon Dritten zur Nutzung überlässt.

- Wenn der Auftraggeber ohne unsere ausdrückliche Zustimmung die Baustromversorgung erstmals eigenmächtig in Betrieb nimmt.

- Wenn es mehrfach zu Beschädigungen und/oder Diebstählen unserer Baustromversorgung oder Teilen davon gekommen ist (mind. 2 x) und der Auftraggeber – entgegen unserer Aufforderung – keine Versicherung der Baustromversorgung gegen Diebstahl und mutwillige Beschädigung (Vandalismus) abschließt.

6.2 Ein wichtiger Grund einer Kündigung des Auftraggebers liegt insbesondere vor,

- wenn wir Mängel der Baustromversorgung trotz angemessener Fristsetzung nicht beseitigen und dadurch eine nicht unerhebliche Behinderung der Baudurchführung erwächst,

- wenn trotz mehrfacher Nachbesserungen (mind. 3 x) die Baustromversorgung keine bedarfsgerechte Stromversorgung der Baustelle gewährleistet und dadurch die Baudurchführung nicht nur unerheblich behindert wird

6.3 Kündigungen sind durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Für die Einhaltung etwaiger Fristen ist der Zugang beim Empfänger maßgebend.

7. Besondere Pflichten des Auftraggebers

7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl zu treffen.

Der Auftraggeber hat die von uns empfohlenen Sicherungsmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und Komponenten zu beachten.

7.2 Der Auftraggeber hat die Baustromversorgung und ihre Teile in jeder Weise vor Überbeanspruchung zu schützen und nur für die vorgesehene Verwendung zu gebrauchen.

7.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jegliches Anbringen von Webträgern an der Baustromversorgung und ihrer Teile zu unterlassen.

7.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.

7.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Veränderungen an der Baustromversorgung und ihren Teilen vorzunehmen sowie Kennzeichnungen daran zu entfernen.

7.6 Wir sind jederzeit berechtigt, die Baustelle zum Zwecke der Untersuchung und Inspektion der Baustromversorgung und ihrer Teile zu betreten. Wir verpflichten uns jedoch in Ausübung dieses Betretungsrechts, die laufenden Bauarbeiten nicht zu behindern.

7.7 Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Baustromversorgung gegen Diebstahl und mutwillige Beschädigung (Vandalismus) während der Dauer der Vorhaltung zu versichern. Für diesen Fall wird der Auftraggeber auf unser Verlangen einen Nachweis über den Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages und die Beitragszahlung übergeben. Wir sind berechtigt, die weitere Vorhaltung von dem Abschluss einer derartigen Versicherung abhängig zu machen.

8. Aufrechnungsverbot

Gegen unsere Forderungen kann der Auftraggeber nur mit Forderungen aufrechnen, die aus demselben Vertragsverhältnis erwachsen. Darüber hinaus kann er nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen Aufrechnung erklären.

9. Mängelanzeige/Mängel/Beschädigung

9.1 Mängel oder Schäden der Baustromversorgung hat der Auftraggeber uns unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich – im Dringlichkeitsfall per mail oder Fax – zu erfolgen.

9.2 Die Kosten der im Zuge der Mängel-/Schadensbeseitigung notwendigen Instandsetzung und Instandhaltung trägt der Auftraggeber, es sei denn der Mangelhaftigkeit liegt eine schuldhafte Pflichtverletzung unsererseits zugrunde.

9.3 Der Auftraggeber haftet für Schäden, die im Zuge einer unsachgemäßen Bedienung, Behandlung oder Benutzung der Baustromversorgung hervorgerufen werden. Der entsprechende Schadenersatzanspruch umfasst neben den Reparaturkosten und etwaigen Kosten einer Ersatzbeschaffung auch die im Zuge des Ausfalls der Baustromversorgung oder ihrer Teile entgangenen Miet- oder sonstigen Einnahmen.

10. Sonstige Haftung

10.1 Soweit sich aus diesen ABB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Auf Schadenersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.3 Die sich aus Abs. (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zu Gunsten von Personen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben.

10.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11. Gestattung der Inbesitznahme

11.1 Der Auftraggeber gestattet uns bereits jetzt, und zwar unwiderruflich, für den Fall der Beendigung des Vertrages durch Kündigung oder Freimeldung entsprechend Ziff. 4.3, die Baustromversorgung und ihre Teile abzubauen und in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck das Baugrundstück zu betreten.

11.2 Wir dürfen die installierte Baustromversorgung abbauen und in Besitz nehmen, auch ohne die Erlangung eines gerichtlichen Herausgabebetitels und ohne Zuhilfenahme von Polizei oder Ordnungsbehörden.

11.3 Vor dem Hintergrund der Unwiderruflichkeit der Gestattung verpflichten wir uns, von diesem Recht nur unter Berücksichtigung berechtigter Belange des Auftraggebers Gebrauch zu machen. Wir werden dieses Recht nur dann in Anspruch nehmen, wenn der Auftraggeber seiner Pflicht zur Gestattung des Rückbaus und der Inbesitznahme vertragswidrig verletzt.

12. Gerichtsstand

12.1 Für diese ABB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechtes, insbesondere des UN-Kaufrechtes.

12.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Berlin.

Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer i.S. von § 14 BGB ist.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Unwirksamkeit oder die Änderungen einer Bestimmung oder eines Teiles einer solchen der vorliegenden ABB berührt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

13.2 Sicherungsrechte

Der Mieter tritt dem Vermieter zur Sicherung der Erfüllung aller jetzigen, wie auch künftig entstehenden Forderungen aus den Werkverträgen mit seinen Auftraggebern bezüglich aller Baustellen auf denen der Mietgegenstand verwandt wurde ab.

Der Vermieter nimmt die Abtretungserklärungen des Mieters hiermit an. Auf das Verlangen des Vermieters hat der Mieter diese Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Auftraggebern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der ausstehenden Forderungen nur an den Vermieter zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit auch selbst die Auftraggeber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Der Vermieter wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an den Vermieter abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er dem Vermieter bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen den jeweiligen Auftraggeber -ohne die Zustimmung des Vermieters- weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit seinem Auftraggeber ein Abtretungsverbot vereinbaren. Der Mieter hat den Vermieter von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Vermieter alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Vermieter zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.